

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 24.11.2023

Seite 122

76. Jahrgang – Nr. 36

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Kraftloserklärung - Gegen das am 10.08.2023 erfolgte Aufgebot des nachstehend aufgeführten, verloren gemeldeten Sparkassenbuches der Sparkasse Coburg – Lichtenfels wurden bis zum 10.11.2023 keinerlei Ansprüche geltend gemacht. Es wird daher folgendes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:
Sparkassenbuch-Nr.: 3501503043

Landkreis Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2023

Verordnung des Landratsamtes Coburg zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Hassenberg, Wörlsdorf, beide Landkreise Coburg und in den Gemarkungen Schwärzdorf, Neundorf und Steinach a.d. Steinach, alle Landkreise Kronach für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) – Kennziffer 4.04 Steinachtal vom 14. November 2023

Stadt und Landkreis Coburg

Kraftloserklärung - Gegen das am 10.08.2023 erfolgte Aufgebot des nachstehend aufgeführten, verloren gemeldeten Sparkassenbuches der Sparkasse Coburg – Lichtenfels wurden bis zum 10.11.2023 keinerlei Ansprüche geltend gemacht. Es wird daher folgendes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt: Sparkassenbuch-Nr.: 3501503043

1. Ausfertigung

Kraftloserklärung

Gegen das am 10.08.2023 erfolgte Aufgebot des nachstehend aufgeführten, verloren gemeldeten Sparkassenbuches der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

wurden bis zum 10.11.2023 keinerlei Ansprüche geltend gemacht.

Es wird daher folgendes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3501503043

der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Markt 2 - 3
96450 Coburg

lautend auf:

Frau
Brigitte Büschel
Callenberger Str. 22
96479 Weitramsdorf

Antragsteller:

Frau Sabine Wocke, Am Füllbach 7, 96237 Ebersdorf
Herrn Rainer Büschel, Bayernstr. 37, 96231 Bad Staffelstein
Herrn Hubertus Büschel, Luitpoldstr. 4, 10781 Berlin

Coburg, 15.11.2023

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

Vorstand

gez. Dr. Faber

gez. Höhn

Landkreis Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2023

I. Auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit 1.280.210,00 € und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit 671.640,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungen sind nicht erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **1.277.160,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Höhe der Betriebskostenumlage für das Haushaltsjahr 2023 beträgt für die Gemeinde:

a. Ahorn	295.019,08 €
b. Ebersdorf	169.307,69 €
c. Grub a. Forst	252.032,94 €
d. Niederfüllbach	179.701,78 €
e. Untersiemau	381.098,51 €

(2) Soll-Investitionsumlage „Alt“

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **0,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Höhe der Soll-Investitionsumlage beträgt für die Gemeinde

a. Ahorn	bezahlt	32.396,57 €
b. Ebersdorf	erhält	-11.464,89 €
c. Grub a. Forst	erhält	-28.101,18 €
d. Niederfüllbach	erhält	-11.227,01 €
e. Untersiemau	bezahlt	18.396,50 €

(3) Soll-Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **250.000,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Höhe der Soll-Investitionsumlage beträgt für die Gemeinde

a. Ahorn	57.749,05 €
b. Ebersdorf	33.141,44 €
c. Grub a. Forst	49.334,65 €
d. Niederfüllbach	35.176,05 €
e. Untersiemau	74.598,82 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden auf **180.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Grub a. Forst, 16.11.2023

(Wittmann)
Verbandsvorsitzender

II. Diese Haushaltssatzung hat keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Grub a. Forst-Rathaus Grub a. Forst- zur Einsicht bereit (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Grub a. Forst, 16.11.2023

(Wittmann)
Verbandsvorsitzender

**Verordnung des Landratsamtes
Coburg zur Änderung der Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in den
Gemarkungen Hassenberg, Wörlsdorf,
beide Landkreis Coburg und in den
Gemarkungen Schwärzdorf, Neundorf
und Steinach a.d. Steinach, alle Land-
kreis Kronach für die öffentliche Was-
serversorgung des Zweckverbandes
Fernwasserversorgung Oberfranken
(FWO) – Kennziffer 4.04 Steinachtal
vom 14. November 2023**

Auf Grund

- des § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist,
- des § 51 Abs. 1 Satz 3 WHG in Verbindung mit § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 506) geändert worden ist), und
- der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Bestimmung des Landratsamtes Coburg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die geplanten Tiefbrunnen I bis VI des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Oberfranken“ im Steinachtal vom 4. Mai 1977 (Regierungsamtsblatt Oberfranken S. 60)

verordnet das Landratsamt Coburg im Einvernehmen mit dem Landratsamt Kronach:

§ 1 Änderungen

Die Verordnung des Landratsamtes Coburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Hassenberg, Wörlsdorf, beide Landkreis Coburg und in den Gemarkungen Schwärzdorf, Neundorf und Steinach a.d. Steinach, alle Landkreis Kronach für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) – Kennziffer 4.04 Steinachtal vom 4. Januar 1979 (Coburger Amtsblatt S. 4 ff, Amtsblatt für den Landkreis Kronach S. 4 ff), die zuletzt durch Verordnung des Landratsamtes Coburg vom 21. Juli 2003 (Coburger Amtsblatt S. 88,

Kreisamtsblatt Kronach S. 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 und Abs. 3 werden die Worte „Landratsamt Coburg“ durch die Worte „örtlich zuständige Landratsamt“ ersetzt.
2. In § 5 werden die Worte „Landratsamtes Coburg“ durch die Worte „örtlich zuständigen Landratsamtes“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

Coburg, den 14. November 2023

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel, Landrat